



**Satzung der Universität Bayreuth  
zur Verwendung von Studienzuschüssen  
(Studienzuschusssatzung)**

**Vom 5. Dezember 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienzuschüsse
- § 2 Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse; Rechnungslegung
- § 3 In-Kraft-Treten

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Studienzuschüsse**

Die Universität Bayreuth erhält als staatliche bayerische Hochschule zur Verbesserung der Studienbedingungen jährlich gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) Studienzuschüsse.

## **§ 2**

### **Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse; Rechnungslegung**

- (1) <sup>1</sup>Die der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellten Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. <sup>2</sup>Dabei sind unmittelbar die einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.
- (2) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienzuschüsse zugewiesen. <sup>2</sup>Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine Kommission Studienzuschüsse eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekanin bzw. Dekan oder Studiendekanin bzw. Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende. <sup>3</sup>Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der Präsidialkommission Studienzuschüsse zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden; diese verfügt insbesondere bei Stimmgleichheit der Präsidialkommission Studienzuschüsse über das Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Studienzuschüsse. <sup>2</sup>Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Präsidialkommission Studienzuschüsse besteht aus der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; die Kanzlerin bzw. der Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil. <sup>4</sup>Eine paritätische Beteiligung der Studierenden

hinsichtlich der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse ist gemäß Art. 5a Abs. 4 BayHSchG zu gewährleisten.<sup>5</sup> Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.<sup>6</sup> Bei einem abweichenden Votum der Studierenden in der Präsidialkommission Studienzuschüsse ist die Hochschulleitung als entscheidendes Gremium davon in Kenntnis zu setzen.<sup>7</sup> Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen.<sup>8</sup> Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.

- (4) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen.
- (5) Die Hochschulleitung informiert den Hochschulrat, das Studierendenparlament und die Fakultäten über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr einmal jährlich spätestens bis zum 1. März.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 sowie des Eilentscheides des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Dezember 2013, Az. A 4606 - I/1a.

Bayreuth, 5. Dezember 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Dezember 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Dezember 2013.